

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln — Düngemittelanordnung — (GBl. II S. 68) außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1963

**Der Minister
für Landwirtschaft, Erfassung und
Forstwirtschaft**
Reichel

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Hinweise zur Berechnung der Bezugsansprüche für Stickstoff, Phosphorsäure, Kali und Kalk für das Jahr 1963.

I. Stickstoff

1. Vermehrung von Pflanzen mit hohem N-Bedarf
 - a) Gräser (unterschiedlich) durchschnittlich bis zu 70 kg/ha

Gemüse	bis zu	100 kg/ha
Zuckerrüben	bis zu	120 kg/ha
Futterh ackf rü ch t e	bis zu	90 kg/ha
2. Einrichtung von Intensivweiden auf dem Dauergrünland (Plan WTF) und für Grünlandumbruch zur Neuansaat bis zu 30 kg/ha
3. Durchführung des meliorativen Pflügens auf grundwasserfernen Sandböden (Plan WTF) bis zu 40 kg/ha
4. Anbau von Gemüse-, Obst- und Weinkulturen und Kulturen der Baumschulen
 - a) Gemüseanbau bis zu 100 kg/ha
 - b) Obst- und Weinkulturen bis zu 40 kg/ha
 - c) Baumschulen bis zu 50 kg/ha
5. Anbau von vorgekeimten Frühkartoffeln (Vertragsabschluß VEAB) bis zu 40 kg/ha
6. Anbau Verhältnis s
 - a) Zuckerrüben bis zu 50 kg/ha
 - b) öl- und Faserpflanzen einschließlich Vermehrung bis zu 40 kg/ha
 - c) Tabak, Arznei und Gewürzpflanzen bis zu 40 kg/ha
 - d) Hopfen bis zu 90 kg/ha
 - e) Mais bis zu 35 kg/ha
7. Grünlanddüngung mit Flugzeugen Freigabe zweckgebunden bis zu 40 kg/ha

8. Sonstige Ansprüche (Forstwirtschaft, Meliorationen, Universitäten usw.) unterschiedlich

II. Phosphorsäure

1. Landw. Nutzfläche (ha) Grundnorm 26 kg/ha
2. Zusatzmengen entsprechend dem Nährstoffgehalt des Bodens
 - a) gut versorgte Böden 5 kg/ha
 - b) mäßig versorgte Böden 10 kg/ha
 - c) schlecht versorgte Böden 15 kg/ha

III. Kali

Für die Berechnung der Bezirkskontingente wurde in erster Linie vom Nährstoffgehalt des Bodens ausgegangen. Dabei wurden unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse folgende ca.-Zahlen zugrunde gelegt.

- | | |
|------------------------------|-----------|
| Für gut versorgte Böden | 40 kg/ha |
| für mäßig versorgte Böden | 80 kg/ha |
| für schlecht versorgte Böden | 120 kg/ha |

IV. Kalk

Bei der Berechnung der Kalkkontingente sind für

gut versorgte Böden (pH über 6,5)	100 kg CaO
mäßig versorgte Böden (pH 5,6 bis 6,5)	150 kg CaO

und für etwa 25 Prozent der Flächen mit schlechtem Kalkzustand (pH unter 5,6) bis 1200 kg CaO zugrunde gelegt.

V. Sortenverteilung

Die Verteilung der Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel richtet sich nach dem Kalkzustand des Bodens.

Die Kreise mit einer Kalknote über 50 erhalten bis zu 30 Prozent und einer Kalknote unter 50 etwa 50 bis 56 Prozent Kalkammonsalpeter.

Thomasphosphat wird nur an Kreise mit einer Kalknote unter 50 bereitgestellt.

**Anordnung
über die Umsatzsteuerbefreiung bei Verlagerung
von Brennstoffen.**

Vom 21. Januar 1963

§ 1

Umsätze, die aus der Verlagerung von Brennstoffen auf Grund einer Weisung der zuständigen Organe entstehen, unterliegen bei Genossenschaften, Handwerkern sowie halbstaatlichen und privaten Betrieben nicht der Umsatzsteuer.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: R o s t
Stellvertreter des Ministers